



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katrin Kunert
11011 Berlin

Klaus Brandner

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL klaus.brandner@bmas.bund.de

Berlin, *26* September 2008

Schriftliche Fragen im September 2008
Arbeitsnummern Nr. 148 und 149

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/148:

Trifft es zu, dass Menschen mit geringem Einkommen, die eine zusätzliche Unterstützung vom Jobcenter erhalten ("Aufstocker") durch die Erhöhung des Kinderzuschlages aus dem Bezug von ALG II und damit auch aus dem Bezug von Leistungen für Unterkunft und Heizung herausfallen und demzufolge Wohngeld beantragen müssten?

Antwort:

Es trifft zu, dass durch die zum 1. Oktober 2008 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen zum Kinderzuschlag bisherige Bedarfsgemeinschaften, die trotz eigenen Einkommens ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) beziehen, sich über den Bezug von Kinderzuschlag und – in den meisten Fällen – zusätzlich von Wohngeld besser stellen können und insofern auf die Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen verwiesen werden.

Der Kinderzuschlag wird auch künftig nur gewährt, wenn durch den Kinderzuschlag – und eventuell durch den weiteren Wohngeldanspruch – Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird. Dabei besteht ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn bei der Berechnung des Kinderzuschlags nur ohne Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen (z.B. für Alleinerziehende) Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird. Der Anspruch auf Wohngeld ist ausgeschlossen, solange Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder ein Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II bezogen wird oder ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Grund und Höhe dieser Leistungen andauert.

Es trifft weiterhin zu, dass die bisherigen Bezieher von SGB II-Leistungen Anträge auf die vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld stellen müssen. Stellen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Falle von Erst- oder Folgeanträgen oder bei laufendem Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fest, dass die Voraussetzungen für die vorrangigen Leistungen voraussichtlich erfüllt sind, fordern sie seit Anfang September die Hilfebedürftigen auf, umgehend einen Antrag auf Kinderzuschlag bei der zuständigen Familienkasse und einen Antrag auf Wohngeld bei der zuständigen Wohngeldstelle zu stellen. Da der Bezug von Wohngeld und von Leistungen nach dem SGB II sich gegenseitig ausschließen, ist es notwendig, dass die bisherigen Leistungsbezieher einen Verzicht auf die SGB II-Leistungen vom Folgemonat an erklären. Diese Erklärung wird von den Wohngeldstellen an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende weitergeleitet, damit diese ihre Leistungen aufheben können. Zur Vermeidung von Unterbrechungen bei den Zahlungen von Transferleistungen haben die Wohngeldstellen Anträge von Arbeitslosengeld II-Beziehern vorrangig zu bearbeiten, die ihren Verzicht auf SGB II-Leistungen erklären und deren Leistungen aufgehoben werden.

Frage Nr. 9/149:

Wenn ja, warum werden diese "Aufstocker" nicht rechtzeitig durch die Jobcenter darüber informiert, damit sie rechtzeitig einen Wohngeldantrag stellen können?

Antwort:

Zur Vorbereitung auf die zum 1. Oktober 2008 in Kraft tretende Neuregelung beim Kinderzuschlag hat die Bundesagentur für Arbeit den Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften mit der Geschäftsanweisung Nr. 30 vom 21. August 2008 Hinweise zum Verfahren gegeben. Diese Informationen sind zwischenzeitlich ergänzt und überarbeitet worden.

Dabei sind den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende verschiedene Hilfsmittel (Berechnungshilfen, Textbausteine etc.) zur Verfügung gestellt worden, die zur Identifizierung von eventuell durch die Kinderzuschlagsreform begünstigten Haushalten sowie zu deren Information und Beratung dienen. Das in Antwort zu Frage 9/148 beschriebene Verfahren wird inzwischen vor Ort umgesetzt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine rechtzeitige Information von eventuell durch die Kinderzuschlagsreform begünstigten Haushalten unterbleibt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Lauth". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial "H".